

Beziehungen zwischen der Fürstbischöflichen Delegatur Brandenburg-Pommern (Berlin) und dem Fürstbischöflichen Kommissariat des Saale-Elbe-Departements (Huysburg) in den Jahren 1811 bis 1821

Von Rudolf Joppen

I

Wichtigste Quelle über die Beziehungen zwischen dem Fürstbischöflichen Kommissariat Huysburg¹ und der Fürstbischöflichen Berliner Delegatur² in den Jahren 1811 bis 1821³ ist das 1811 beginnende, sorgfältig geordnete, unveröffentlichte Archiv des EKM⁴. Kleinere offene Fragen beantworteten die Bestände des Bischöflichen Ordinariatsarchivs Berlin, Akten der Fürstbischöflichen Delegatur⁵.

Beim Tilsiter Frieden mußten für das von Napoleon I. neugeschaffene Königreich Westfalen alle linkselbischen Gebiete, die Fürstentümer Paderborn, Hildesheim, Halberstadt und ein Großteil des Herzogtums Magdeburg mit der Elbmétropole von Preußen abtreten werden⁶.

Das Königreich Westfalen hatte kraft der ihm verliehenen Souveränität selbständige Gesetzgebungsgewalt. Justiz und Verwaltung waren durch seine Konstitution nach französischem Vorbild eingerichtet und voneinander getrennt⁷. Die Grundrechte entnahm die Verfassung der Französischen Revolution von 1789⁸, wonach als erste der bürgerlichen Reformen die Gleichheit aller Untertanen vor Staat und Gesetz proklamiert wurde⁹. Somit fielen nicht nur die alten Privilegien des Adels¹⁰, die Leibeigenschaft¹¹, sondern auch alle

des letzten Fürstbischofs Franz Egon von Paderborn und Hildesheim († 11. 8. 1825) bis zur Transferierung 1835 Bischöfliches Kommissariat Huysburg. Auf Drängen der Regierung ist es am 2. 6. 1835 nach Magdeburg verlegt (KA I. F 8, 1; GVPA 21). Mit Inkrafttreten des Preußenkonkordats am 13. 8. 1930 bis zum 23. 7. 1973 war es das EKM. Rechtsnachfolger ist das Bischöfliche Amt Magdeburg, vgl. R. Joppen, Das EKM. Geschichte und Rechtsstellung, 13 T, Leipzig 1964 ff. — Im Anhang das Abkürzungsverzeichnis.

2 Die Gründung der Fürstbischöflichen Delegatur Brandenburg-Pommern, die mit dem Fürstbistum Breslau verbunden war, erfolgte am 29. 11. 1810 durch königliche Kabinettsorder, vgl. L. Jablonski, Geschichte des fürstbischöflichen Delegaturbezirktes Brandenburg und Pommern, 2. Bde., Breslau 1929; LThK 2 (21958) 645 ff.; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 154, 157. — Die kirchliche Anerkennung des Kommissariats wie der Delegatur erfolgte durch die Bulle De salute animarum Art XXX und XXXIII am 16. 7. 1821, PrGS 12 (1821) Nr. 666. Ein Teil des Delegaturarchivs in der Behrensstraße 66 zu Berlin wurde am 23. 11. 1943, der Rest im Pfarrhaus St. Michael zu Berlin am 5. 2. 1945 zerstört. L. Jablonski konnte das Archiv noch benutzen; Teile desselben mit Signaturen finden sich noch in seinem zweibändigen Werk, vgl. W. Adolph, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen, Berlin 1971, 11.

3 Es sind die Pontifikatsjahre der Ordinarien Franz Egon Freiherr v. Fürstenberg-Herdringen (1789—1825 Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim, 1789 von Pius VI. zum Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen ernannt), Josef Christian Reichsfürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1795 bis 1817 Fürstbischof von Breslau) und Emanuel von Schimoni-Schimonski (1817—1824 Bistumsadministrator und Weihbischof, 1824—1832 Fürstbischof und erster exemer Ordinarius von Breslau) vgl. LThK 2 (21958) 673.

4 Dasselbe umfaßte 1973 94 Aktenbände, lag bis zur ersten Hälfte des 2. Weltkrieges im Propsteipfarramt St. Sebastian, Magdeburg, Prälatenstraße 31a und wurde, als der Luftkrieg über Deutschland gefährliche Formen annahm, zuerst ins Generalvikariat Paderborn, dann in das Pfarramt Bellersen im Kreise Hörter verlagert, wo es den Krieg unversehrt überstand. Heute ist es wieder im Generalvikariatsarchiv des Erzbistums (so Bistumsarchivar Dr. jur. A. Cohausz in einer mündlichen Mitteilung vom 25. 11. 1959 an den Verf.). Da der Archivar und der passende Raum fehlen, hat man die Akten noch nicht an Magdeburg zurückgegeben.

5 Im Bischöflichen Ordinariat bei der St.-Hedwigs-Kathedrale, Berlin, Hinter der Katholischen Kirche 3.

6 9. 7. 1807, Text bei Meyer-Zöpfel, Corpus juris confoederationis Germaniae, 2 T., Frankfurt/M. 1822, I, 96 ff.; die Konstitution des Königreichs Westfalen wurde im Bulletin des lois du royaume de Westphalie (Kassel 1808/13) am 7. 12. 1807 publiziert.

7 Vgl. hierzu die einschlägigen Partien bei A. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893; R. Goecke, Das Königreich Westfalen. 7 Jahre französischer Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands. Vollendet und herausgegeben v. Th. Ilgen, Düsseldorf 1888; F. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—1813, 2 Bde., Hannover u. Leipzig 1893/95.

8 Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom August 1789, I—XVII.

9 Art. X der Konstitution.

10 Art. XIV der Konstitution.

11 Art. XIII der Konstitution.

1 Dasselbe, vom Fürstbischof Franz Egon am 7. 10. 1811 errichtet (KA I.B 2,1; GVPA 3) und bis 1835 mit dem Pfarramt Huysburg verbunden, umfaßte die nachmalige Provinz Sachsen. Ausgenommen waren der spätere Regierungsbezirk Erfurt, das Herzogtum Anhalt und seit 1815 aus staatskirchenrechtlichen Rücksichten der braunschweigische Distrikt Helmstedt. Von 1811 bis 1815, zur Westfälischen Zeit, hieß es Fürstbischöfliches Kommissariat der Saale-Elbe-Departements und des Distrikts Helmstedt, ab 1815 Fürstbischöfliches, seit dem Tode

bisherigen Einschränkungen von Glaubensgemeinschaften, es gab keine Staatsreligion¹².

Obschon Fürstbischof Franz Egon seit dem Reichsdeputationshauptschluß¹³ preußischer Bischof war, lehnte Preußen die Anerkennung seiner Jurisdiktionsrechte als Apostolischer Vikar über alle kurmärkischen und pommerschen Landesteile der Monarchie ab¹⁴. Preußen blieb bei den alten Festsetzungen des Speyerer Reichsabschieds¹⁵, des darauf basierenden Passauer Vertrags¹⁶, des Augsburger Religionsfriedens¹⁷ wie Westfälischen Friedensvertrags¹⁸. Danach sollte in den Ländern der Augsburgischen Konfession jede episkopale Jurisdiktion (*jus episcopale*) suspendiert bleiben, welche die staatliche Obrigkeit bis auf die rein geistlichen Amtshandlungen (*mere spiritualia*) durch Devolution bzw. Restitution beanspruchte¹⁹. Die den Brandenburgern fehlende Weihegewalt sollte durch die Anstellung des vom Landesherrn als des obersten Bischofs (*summi episcopi*, landesherrliches Summepiskopat, Episkopalsystem) einem von ihm völlig abhängigen Generalvikar für rein geistliche Dinge (*vicarius in spiritualibus generalis*) mit Bischofsweihe wettgemacht werden. Rom hat das Ansinnen der Brandenburger zum Ärger der Hohenzollern stets abgelehnt²⁰. Ein Apostolischer Vikar, der Titel war dem Missionsrecht entnommen, wurde im streng protestantischen Preußen entschieden abgelehnt. Demgemäß war die Ausübung der Jurisdiktionsrechte Franz Egons als *Vicarius Apostolicus* staatlicherseits in den Hohenzollernlanden unmöglich, noch 1805 subdelegierte er die ihm von Rom delegierten *Quinquennalfakultäten*²¹ für 5 Jahre dem Abt Optatus Paul von Neuzelle²². Der Tilsiter Friede konnte den Konnex zwischen dem Apostolischen Vikar und den ihm geistlich unterstehenden protestantischen Territorien nicht zerreißen. Am 1. 12. 1810 erfolgte die Säkularisation des Dominikanerklosters St. Katharina-Barbara in Halberstadt durch Westfalen²³, das seit 1722 die wesentliche Rolle bei der Pastorierung des preußischen Militärs gehabt hatte²⁴. Zum Militärgottesdienst ließ man auch die Zivilkatholiken widerruflich zu²⁵. Das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten in Berlin stand vor völlig neuen Entscheidungen. Als besten gangbaren Weg für die künftige Besetzung der geistlichen Stellen hatte bereits in kluger Voraussicht ein Immediatbericht des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten Wilhelm von Humboldt vom 28. 8. 1809 den Anschluß an das Fürstbistum Breslau vorgeschlagen²⁶. Rom lehnte aber die Übertragung der *Quinquennalfakultäten* über die kurmärkisch-pommerschen Territorien an Breslau ab und hielt an den Jurisdiktionsvollmachten des Apostolischen Vikars Franz Egon fest²⁷.

In größter Verlegenheit, die Existenz katholischer Seelsorgestellen war durch den Fortfall von Halberstadt und den nun einsetzenden Priestermangel in Gefahr, griff Preußen zur einseitigen staatskirchenrechtlichen Regelung. König Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) setzte nach Konsolidierung der Verwaltung nach der Niederlage von 1806 den langgehegten Wunsch aller bisherigen Hohenzollern durch, einen königlicherseits ernannten geistlichen Oberen im Lande zu haben.

Am 29. 11. 1810²⁸ erließ der Innenminister auf Befehl des Königs folgende Kabinettsorder, in der es unter Ziffer 3 heißt:

„... dass die ganze katholische Geistlichkeit in der Mark und Pommern in rein geistlicher Hinsicht von dem Bischof und zunächst von dem Propst in Berlin

12 Vgl. hierzu Art. X der Konstitution und A. Kleinschmidt, S. 155.

13 Vom 25. 2. 1803.

14 KA I.B 2, 1; GVPA 3; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 132 ff., 139, 154. Diese Territorien gehörten seit 1622 zum Apostolischen Vikariat des Nordens, unterstanden seit 1704 dem Apostolischen Vikariat von Niedersachsen.

15 27. 8. 1526.

16 15. 8. 1552.

17 25. 9. 1555.

18 24. 10. 1648.

19 IPO § 20 ff.; der Landesherr betrachtete sich als Rechtsnachfolger in der bischöflichen Jurisdiktion.

20 Vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 104—122.

21 Fünfjahresvollmachten, habituelle Vollmachten oder Fakultäten, die der Hl. Stuhl den Ordinarien — seit 1640 den deutschen Bischöfen — zu gewähren pflegte, LThK 8 (1963) 942 f.

22 1803—1817 Abt des Zisterzienserklosters Nova Cella (Niederausitz), KA I. F 1, 1; GVPA 18.

23 Vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 79 ff. Im Bulletin findet sich nichts über die Aufhebung; vgl. auch Min d g A, G II Prov. Sachs. VII 6 III; L. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates (21 Bde., Berlin 1830 ff.) XVII, (1835) 369.

24 R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 86, 138.

25 L. Jablonski I, 102.

26 Min d g A, G II, Prov. Brand. V 1 f.; Lehmann-Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs Berlin (9 Bde.) 7 Bde., Leipzig 1878/94, Bde. 8 u. 9 ebd. 1882—1902, IX, 455 ff., Nr. 869; L. Jablonski I, 204; J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens, ihre Entstehung, ihre Einteilung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Gesch. der Nordischen Missionen, Paderborn 1919, 167.

27 L. Jablonski I, 1. c; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 138 f.

28 Min d g A, G II Prov. Band. VII 1 I; Text bei J. Heckel, die Besetzung kath. Pfarrstellen fiskalischen Patronats in den Delegaturen Brandenburg-Pommern und Preußens links der Elbe und Havel, ZRGKanAbt 16 (1927) 136 ff. (die Arbeit ist grundlegend für die sich hier ergebenden Fragen); vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 139.

als bischöflichem Delegaten inspiziert werde, ohne übrigens den Ressorts der Regierungen und Meiner Rechte etwas zu vergeben...“

Mit dem 29. 11. 1810 war staatlicherseits die in Personalunion mit Breslau verbundene Delegatur errichtet. Fürstbischöflich war der Delegat nur nominell, da er über Breslau die Fakultäten, die von Franz Egon weitergegeben waren, erhielt. Der in der Delegatur fast machtlose Breslauer Ordinarius erbat seit 1811 die Quinquennalfakultäten vom Paderborner Fürstbischof, die Josef Christian dem Propst bei St. Hedwig weitergab, was in Rom auf Ablehnung stieß²⁹.

Die Ernennung des Delegaten stand allein dem König zu³⁰. Preußen erkannte ihn als alleinigen geistlichen Oberen für die Kurmark und Pommern an³¹, sein Amt war mit der Propstei St. Hedwig in Realunion verbunden. Sowohl beim Propst wie bei allen anderen Geistlichen der Delegatur — selbst nach 1821 — hat sich Preußen nie bei Anstellung eines Priesters um das kanonische Recht gekümmert und nahm auf Grund des königlichen Summepiskopats die Ernennung (nominatio regia) ohne Befragen der kirchlichen Obrigkeit in Anspruch. Jede Anstellung eines Geistlichen sprach das Geistliche Departement aus.

Rom vermied alle Konflikte und hüllte sich in Schweigen. Die Wendung „... übrigens den Ressorts der Regierungen und Meiner Rechte etwas zu vergeben ...“ bezog Preußen auf das bisherige Staatskirchenrecht, nach dem man mit dem Propst wie mit einem Ordinarius verhandelte, der Fürstbischof von Breslau war auf die mere spiritualia beschränkt, er war nur dekorative Spitze. Ihm blieben in der Delegatur die Institution bzw. die Abberufung der vom Staat genannten Priester, Weihe der hl. Öle, Gewährung von Dispensen im Gewissensbereich (pro foro conscientiae, quoad interna), Erteilung der Sendung (kirchliche Beauftragung oder missio) an neu anzustellende Geistliche, also alle Vollmachten, die nach preußischem Staatskirchenrecht rein geistlicher Natur waren³². Firm- und Visitationsrecht hatte in der Delegatur nur der Propst bei St. Hedwig³³. Ferner verordnete das Ministerium dem Propst, vom Fürstbischof keine Verfügungen entgegenzunehmen, die das Kultusministerium nicht vorher gebilligt hatte³⁴.

Fürstbischof Josef Christian hatte anfangs die Kabinettsorder vom 29. 11. 1810 begrüßt³⁵. Er sah in ihr die Möglichkeit, die kurmärkischen und pommerschen Landesteile der Monarchie seiner Diözese einzuverleiben, diese somit territorial zu einem der größten

Bistümer Europas zu machen. Die Einschränkungsklausel (clausa salvatoria) in Ziffer 3 der Kabinettsorder, deren rechtliche und historische Bedeutung er zu seinem eigenen Schaden nie erkannt hat, verbitterte ihm manche Stunde seines Alters³⁶. Wiederholt gab er seinen Standpunkt dem Ministerium zu verstehen³⁷, bis die Juristen desselben 1816 verärgert³⁸ die aussichtslosen Streitereien abbrachen³⁹.

29 Ohne sich mit Rom ins Benehmen zu setzen, erbat Josef Christian von Franz Egon am 6. 4. 1811 die Quinquennalfakultäten (es handelte sich um Nr. 1—7, vgl. L. Jablonski I. c.; Franz Egon waren dieselben am 30. 12. 1809 von Rom delegiert worden) für Brandenburg-Pommern zwecks Weitergabe an den Delegaten. Dieselben trafen am 30. 4. in Breslau ein, Min d g A, G II Prov. Band., ebenso G II 1 II Prov. Band., Text bei J. Heckel a. a. O., 38 Anm. 1; vgl. J. Metzger, a. a. O. 168; B. Gams Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, 3 Bde., Innsbruck 1854—58 (Suppl.-Bd. ebd., 1860) I, 586 ff.; L. Jablonski I, I. c.; A. Bertram, Gesch. des Bistums Hildesheim, 3 Bde., ebd. 1899—1925, III, 214; R. Joppen, Das EKM T 3—5, 200 ff. — Ferner subdelegierte Franz Egon dem Breslauer am 23. 6. 1812 die speziellen Missionsfakultäten. Im Übertragungsschreiben werden 28 (29) aufgezählt, von denen Josef Christian die Nr. 13—19, 21, 23—25, 27 an Berlin weitergab, vgl. KA I.D 9, 1; GVPA 14. Zum Text vgl. O. Meyer, Röm.-deutsche Frage 440/43; ders. Die Prop II, 290 f. Anm 1; 307 Anm 5; 313 Anm 1; L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronismus, 2 Bde., KRA 52—55 (1908/09) II, 79 Anm 1; R. Joppen, Das EKM, T 3—5, I. c. Die Subdelegation an Breslau endete 1814, vgl. Min d g A, G II, Prov. Band VII 1 II). In den Akten findet sich nichts über eine Verlängerung.

30 J. Heckel, Die Besetzung 134.

31 Akten der fürstbischöflichen Delegatur, weiland im Diözesanarchiv Berlin, betr. Vollmachten des Delegaten; L. Jablonski I, 205; II, 7 ff.; O. Mejer, Die Prop II, 480.

32 J. Heckel, a. a. O. I. c.; Grundgesetz der kath. Gemeinde in Berlin von 1812, Nr. 4 ff.; H. Daumert, Das Statut der Parochie St. Hedwig in Belin, AkKr XXVII (1872) 73 ff., 89 ff.; L. Jablonski I, 183 f.

33 J. Heckel a. a. O. I. c.; über die Firmfakultäten vgl. KA I. F 1, 1; GVPA 18; I. F 1, 2; GVPA 19.

34 L. Jablonski I, 205; II, 7 ff.; O. Mejer, Die Prop II, 480; Akten der Fürstbischöflichen Delegatur im Diözesanarchiv Berlin, betr. Vollmachten des Delegaten.

35 Schreiben des Fürstbischofs von Breslau an das Ministerium vom 8. 10. 1814 und 29. 3. 1815, Min d g A, G II Prov. Brand. VII 1 II; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 141. Bei Josef Christian fehlten die juristischen und entwicklungsgeschichtlichen Kenntnisse im preußischen Staatskirchenrecht.

36 Vgl. R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, I. c.

37 Hierüber geben beide angeführten Schreiben des Fürstbischofs vom 8. 10. 1814 u. 29. 3. 1815 Aufschluß.

38 Es folgten unverzüglich die Hinwendungen Berlins an Paderborn, Franz Egon möge die Delegatur übernehmen, Min d g A, a. a. O., I. c.

39 Schreiben des Kultusministeriums an den Geheimen Legationsrat v. Raumer im Ministerium des Auswärtigen, Min d g A, a. a. O., I. c.

II

Der Berliner Propsttitel, allein vom König verliehen, ist dem militärischen Sektor entnommen und hatte keine kirchenrechtliche Bedeutung⁴⁰. Die katholischen Militärprediger hatten keine Pfarrechte (*jura parochialia*), waren nur für den Gottesdienst und die damit verbundene Sakramentenspendung bestellt, Taufe, Eheassistenten und Beerdigung⁴¹ waren untersagt und gehörten in den Aufgabenbereich des landeskirchlichen Militärpfarrers. Die Titel „Pfarrer“ oder „Missionar“ wurden behördlicherseits geflissentlich vermieden⁴².

Friedrich Wilhelm I. (1713/40) räumte dem Militärprediger P. Dominikus Torck OP aus dem Halberstädter Dominikanerkloster gewisse Aufsichtsrechte in der Kurmark und in Pommern ein⁴³.

Während der Amtszeit dieses Paters erteilte König Friedrich II. (1740/86) am 22. 11. 1746 den Berliner Katholiken die Erlaubnis, auf ihre Kosten eine Kirche zur Ausübung ihrer Religion zu bauen⁴⁴. Im Baudekret versprach Friedrich II. die freie Religionsausübung wie die Pfarrechte (*jura parochialia*) für Taufe, Eheassistenten, Beerdigung, Läuten, machte aber alles von der Vollendung des Gotteshauses abhängig⁴⁵. Nach Beendigung des Kirchbaues erhielten die Katholiken zwar die besagten Rechte, die aber nicht die Begründung einer Pfarrei nach kanonischem Recht beinhalteten⁴⁶.

Am 13. 7. 1747 wurde der Grundstein für St. Hedwig auf dem vom König geschenkten Terrain gelegt⁴⁷. Unter P. Heinrich Elberfeld OP (1773—1787), dem Nachfolger des P. Amandus Jennes OP, wurde die Haupt- und Mutterkirche der späteren Delegatur, des heutigen Bistums, konsekriert⁴⁸. Die Errichtung einer Pfarrei unterblieb⁴⁹.

Auf P. Elberfeld OP folgten die Feldpropste und ersten Prediger bei St. Hedwig, P. Peter Franz Kirchoff OP (1787—1799), P. Augustin Wegerich (1799—1806, der letzte Dominikaner aus Halberstadt), dann der erste Säkularkleriker wie letzte Feldpropst Johannes Josef Klamt (10. 8. 1806 bis 1812), in dessen Amtszeit der militärische Zusammenbruch Preußens in der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt (14. 10. 1806) fiel.

Die Auflösung des Preußenheeres machte eine weitere katholische Militärseelsorge gegenstandslos, zudem fiel 1807 Halberstadt an das Königreich Westfalen. Von dem dortigen Dominikanerkloster waren keine

40 L. Jablonski I, 166f.; LThK 7(21962), 417 mit Lit-Ang; Lehmann-Granier IV, S. 509, Nr. 485; R. Bruns, *Annales* (veröffentlicht im Bonifatiusblatt Breslau 1875) H 8. — Bereits Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640) hatte die evangelische Militärseelsorge im brandenburgischen Heer eingerichtet, LThK 7 (21962), 417. Friedrich Wilhelm I. erfüllte, was man den Katholiken bei der Werbung und den Arbeitern aus den belgischen Gewerfabriken zu Potsdam und Spandau versprochen hatte, die religiöse Betreuung, L. Jablonski 62 ff., 99 f.; E. Schild, *Der preußische Feldprediger*, 2 Bde., Eisleben u. Halle/S. 1889/90, I, 80 f.; Lehmann-Granier VII, S. 669, Nr. 650. — Der Nachfolger von P. Torck OP, P. Amandus Jennes OP (1755—1773), erhielt von Friedrich II. 1757 den Titel „Feldpropst“, der nur für das Militär, nicht für eine Zivilgemeinde galt. Bis 1812 behielten die leitenden Geistlichen an St. Hedwig diesen Titel, seit dieser Zeit hießen sie nur „Propst“ und hatten keine militärischen Funktionen mehr, d. h. waren nur noch für die Zivilgemeinde bestellt.

41 L. Jablonski I, 140; Lehmann-Granier II, S. 174 f., Nr. 315; S. 544 f., Nr. 659; S. 644, Nr. 6; III, S. 274 f. Nr. 315; VII, S. 684, Nr. 538.

42 L. Jablonski I, 95, 167.

43 L. Jablonski I, 166 ff., vgl. auch 193.

44 L. Jablonski I, 144; H. Endres, *Die St.-Hedwigs-Kathedrale in Berlin*, Leipzig 1963, 6, 11.

45 L. Jablonski I, 140, 144, 177.

46 Von einem fest umrissenen Sprengel war keine Rede, die Verleihung der Pfarrechte für Taufe, Eheassistenten, Beerdigung, Läuten bedeutete nicht die Begründung einer ordentlichen Pfarrei, das Ministerium vergab lediglich die Vornahme gewisser pfarramtlicher Handlungen, welche auf königlichen Befehl hin vom Geistlichen Departement 1778 wieder eingeschränkt wurden, L. Jablonski I, 144 ff. — Im königlichen Erlaß vom 10. 6. 1766 heißt es: „... In dieser Absicht sagen Wir ihnen vor Uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung zu ewigen Zeiten nochmals auf das verbindlichste zu, alle Sicherheit, Freiheiten und Privilegien, so die sub dato Potsdam den 22. November 1746 ausgefertigte Concession enthält. Wir erklären und erstrecken auch mit gutem Vorbedacht selbigs dahin, dass Wir in dieser zu dem katholischen alleinigen Gottesdienst auf ewige Zeiten gewidmet bleibenden Kirche ohne irgend jemandes Eingriffen der öffentliche katholische Gottesdienst ruhig gehalten werden soll, also auch innerhalb derselben Kirche die gewöhnlichen Processiones und die Ministerial-Handlungen bei katholischen Personen als Taufe und Trauungen denen katholischen zu dieser Kirche bestellten Geistlichen zugelassen sein sollen, wie Wir denen auch ermeldeten katholischen Gemeinde die Beerdigung derer katholischer Leichen nach den Gebräuchen ihrer Kirche ausdrücklich verstatten ...“ (L. Jablonski I, 142 f.).

47 H. Endres, a. a. O., 11.

48 Allerheiligen 1773, L. Jablonski I, 144; H. Endres, a. a. O., 12.

49 L. Jablonski I, 142. Die definitive Überlassung der Pfarrechte im Berliner Raum erfolgte am 23. 12. 1784 durch das Geistliche Departement für die Zivilgemeinde. Man war damit von den Bestimmungen den *annus normalis* von 1624 — aber nur für das Stadtgebiet Berlin — abgegangen. Später erhielten die anderen katholischen Gemeinden (Potsdam 1785, Stettin mit den umliegenden Koloniedörfern Viereck, Hoppenwalde, Augustwalde, Blumental 1809) gleiche *jura parochialia* wie St. Hedwig, L. Jablonski I, 147, 176; II, 38 ff.

Geistliche mehr zu erwarten. Somit wandte sich das Kultusministerium zu Berlin erstmals 1810 an Breslau und erbat die Entsendung schlesischer Priester in die märkisch-pommerschen Gebiete⁵⁰.

Militärpropst Klamt nahm sich seit der Schlacht von Jena und Auerstedt mehr und mehr der Zivilgemeinde an, die schon vor 1806 weit größer war als die des Militärs. Er hat die katholische Gemeinde in einer sehr schweren Zeit geleitet, gab 1812 alle Berliner Ämter auf und ging in seine schlesische Heimat zurück. Bis zur Neubesetzung der Propstei leitete der Priester Josef Birambo als Administrator die Gemeinde, bis im selben Jahr das Geistliche Departement den Pfarrer Johan Franz Taube berief⁵¹. Mit ihm entfielen nicht nur die Bindungen an das Militär und die Verpflichtungen der Militärseelsorge, sondern auch der bisherige Titel „Feldpropst“; die mit der Leitung von St. Hedwig betrauten Geistlichen führten nur noch den Titel „Propst“.

Von der straffen Aufsicht des Staates über die St.-Hedwigs-Gemeinde erhoffte das Ministerium eine entsprechende Wirkung auf die anderen katholischen Gemeinden in Brandenburg-Pommern. So erhielt der Propst das am 2. 12. 1812 im Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht erstellte Grundgesetz der katholischen Gemeinde in Berlin⁵²:

1. Von der Gemeinde. 2. Von den Ältesten. 3. Von den Vorstehern. 4. Von der Geistlichkeit. 5. Von dem Propste (derselbe ist erster Geistlicher an St. Hedwig und zugleich bischöflicher Delegat sowie Titulardomherr — heute würde man nichtresidierender Domkapitular sagen — zu Breslau, er führt die Kirchenbücher, sein Delegatursprengel erstreckt sich über die katholischen Gemeinden in der Kurmark und in Pommern, für welche der Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim die notwendigen Rechte — Fakultäten — dem Fürstbischof von Breslau übertragen hat). Das Delegatenrecht beschränkt sich auf die mere spiritualia nach den Vollmachten, die ihm der Fürstbischof von Breslau mit Genehmigung des Departements für den Kultus erteilt hat, über die Geistlichkeit seines Sprengels führt er als Abgeordneter des Bischofs die Aufsicht, auch können ihm weltliche Behörden in Betreff der Temporalien Aufträge erteilen, sein Sprengel steht übrigens unmittelbar unter dem Fürstbischof und nicht unter dessen Generalvikariat zu Breslau. 6. Von den Kaplänen. 7. von den Schullehrern. 8. Von dem Küster.

III

Als 1814 die subdelegierten Fakultäten für Breslau abgelaufen waren⁵³, glaubte der Fürstbischof Franz Egon, seit der Leipziger Völkerschlacht⁵⁴ wieder preußischer Untertan, bei der veränderten Rechtslage seine jura über Brandenburg und Pommern wieder geltend machen zu können.

Nach Artikel XXV der Wiener Kongreßakte⁵⁵ mußte das preußische Staatsministerium die starre Haltung aufgeben und erkannte am 17. 9. 1815 die oberhirtliche Stellung Franz Egons über die altbrandenburgischen Gebiete an⁵⁶. Seine Stellung als päpstlicher Sonderbeauftragter für die katholische Gemeinde in der Altmark, im magdeburgischen, halberstädtischen, mansfeldischen, ravenbergischen wie Mindener Gebiet konnten nicht bestritten werden, aber die Jurisdiktion im Kurmärkischen und Pommerschen übersah Berlin bewußt.

Preußen wollte zu dieser Zeit die Festsetzungen bei Errichtung der Fürstbischöflichen Delegatur vom 29. 11. 1810 nicht fallen lassen, der König stemmte sich gegen die Rücknahme seiner einstigen Anordnungen. Selbst Breslau verwarf die berechtigten Jurisdiktionsforderungen Franz Egons über die Kurmark und das ehemalige Herzogtum Pommern und wollte nicht auf die Delegatur verzichten, glaubte an eine spätere Realunion mit dem Oderbistum⁵⁷.

Fürstbischof Franz Egon vermutete, in dieser recht verworrenen Situation auf die Jurisdiktion in der Kurmark wie in Pommern verzichten zu sollen, zumal außerdem das vom Kultusdepartement im Innenministerium zu Berlin erarbeitete Grundgesetz der St.-Hedwigs-Gemeinde vom 2. 11. 1812 wie die Ernennung des Delegaten zum nichtresidierenden Domkapitel

50 L. Jablonski I, 204.

51 J. Jablonski II, 146 f.

52 L. Jablonski I, 183 ff.

53 L. Jablonski I, 204.

54 16.—18. 10. 1813.

55 Hierzu die beste korrekte Wiedergabe bei J. L. Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Reiches, Erlangen 1830, 36 ff.

56 Schreiben des Kultus-Departements Berlin an Franz Egon, Mind g A, G II, Gen V 8 I, B. Gams, a.a.O., I 587—590; Brück-Kissling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert, 4 Bde., Mainz 1887—1900 (Bde. 2/III, IV 1 u. 2 hg. v. J. B. Kissling, Münster 1905—08) I, 164 f.

57 Vgl. J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate, a.a.O., 168; L. Jablonski I, 205; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142.

tular von Breslau, der nunmehr eng mit Breslau verbunden war, die Delegatur schwerlich noch vom Fürstbischof zu trennen war⁵⁸.

Am 26. 2. 1816 bat das Kultusministerium den Paderborner Fürstbischof, es bei der Übertragung seiner Fakultäten für Brandenburg und Pommern an Josef Christian bis zum Tode des derzeitigen Breslauer Ordinarius zu belassen⁵⁹. Gegen diesen Plan aber sprachen sich die Juristen im Ministerium aus, welche die schweren Differenzen mit Josef Christian 1814 und 1815 erlebt hatten⁶⁰.

1817 starb der Fürstbischof von Breslau, somit fiel die Jurisdiktion über beide preußischen Gebiete eo ipso an Franz Egon zurück.

Da die Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse in Preußen bevorstand — bereits am 28. 7. 1815 erging ein Schreiben an den Geheimen Staatsrat Berthold Georg Niebuhr⁶¹, daß er zum preußischen Gesandten beim Hl. Stuhl vorgesehen sei, „... um mit dem Römischen Stuhl über die Einrichtung der katholischen Kirche im Preussischen Staate zu unterhandeln und eine Übereinkunft abzuschließen ...“⁶². Dem Kardinal-Staatssekretär Ercole Marchese Consalvi⁶³ war davon offiziell Mitteilung gemacht worden.

Preußen wollte gerade jetzt den Hl. Stuhl nicht verärgern, somit bat Staatskanzler Fürst Karl August v. Hardenberg den Fürstbischof Franz Egon, als preußischer Bischof die Leitung des märkischen und pommerschen Kirchenwesens vorerst pro forma zu behalten und es nicht über territoriale Jurisdiktionsfragen in Rom zum Streit kommen zu lassen⁶⁴.

Die Streitereien über die Jurisdiktion in kleineren preußischen Gebieten wirkten zwischen Berlin und Breslau noch 1817 unangenehm nach⁶⁵ und begannen unter dem Weihbischof wie Bistumsadministrator v. Schimoni-Schimonski erneut. Bei den Vorverhandlungen⁶⁶ und eigentlichen Verhandlungen⁶⁷ zur Bulle *De salute animarum* drängte Preußen auf den Anschluß der Delegatur an Paderborn⁶⁸. Die Instruktion des Innenministers zu Berlin vom 23. 5. 1820 ließ B. G. Niebuhr wissen, daß Preußen den Hl. Stuhl bäte, die Delegatur an Paderborn und nicht an Breslau zu übertragen⁶⁹.

Die Unterstellung der Delegatur unter den Fürstbischof von Paderborn als Landesbischof stand auf Messers Schneide, wäre aber unklug gewesen, denn das Bistumsgebiet des Fürstbischofs Franz Egon von

Paderborn und Hildesheim war zu groß und damit unübersichtlich geworden, außerdem waren Delegatur und Breslau damals bereits zu stark liiert.

Höflich, wie Franz Egon stets war, juristisch gut gebildet und in den Ministerien zu Berlin sehr beliebt, lehnte er die Aufforderung der Staatsführung vom 25. 10. 1817 und 23. 5. 1820, die Delegatur aus den Händen des Königs zu übernehmen, ab, er wollte kein Ordinarius durch die Gnade eines weltlichen Souveräns sein, wies aber nicht darauf, sondern auf sein hohes Alter hin und schlug das priesterreiche Köln zur Übernahme der Delegatur vor, das einen Geistlichen als Delegaten nach Erfurt oder Heiligenstadt entsenden könne⁷⁰.

58 L. Jablonski I, 205.

59 Min d g A, G II Prov. Sachs. V 1; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142.

60 Vgl. hierzu die unter Anm. 35 angeführten Schreiben des Fürstbischofs von Breslau an das Ministerium vom 8. 10. 1814 und 29. 3. 1815.

61 Der Staatsmann und Historiker Berthold Georg Niebuhr, geb. 1776 in Kopenhagen, Professor für römische Geschichte an der Universität in Berlin, ist bekannt durch seine in der Römischen Geschichte angewendete historisch-kritische Methode, deren Begründer er war. Im Sommer 1816 ging er als Gesandter nach Rom, um das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und Preußen zu regeln. Die Bulle *De salute animarum* vom 16. 7. 1821 war das Ergebnis seiner Tätigkeit. 1823 kehrte er nach Bonn zurück, wo er 1831 starb. Über die Persönlichkeit des gelehrten u. gerecht denkenden Geheimrats vgl. die Bestände im GehStA Berlin-Dahlem Rep 93; D. Hensler, Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr aus den Briefen desselben und aus der Meinung seiner nächsten Freunde, 3 Bde., Hamburg 1838/39; bgl. R. Joppen, Das EKM, T 3—5, 21 Anm. 64.

62 R. Joppen, As EKM, T 3—5, 22 Anm. 64.

63 1800—1823 Kardinal und definitiver Staatssekretär, † am 24. 1. 1824, vgl. LThK 3 (21959) 42f., mit Literaturangaben.

64 Min d g A, G II Prov. Sachs. V 1.

65 Vor allem die Fragen nach den bischöflichen Rechten in der Delegatur begannen unter Schimoni-Schimonski erneut, Min d g A G, II Prov. Brand. II 1 I.

66 1816 (die Abreise Niebuhrs nach Rom hatte sich verzögert) bis 1819.

67 1819—1821.

68 Min d g A, G II Gen V 8 I; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142 Anm. 955.

69 B. G. Niebuhr, Lebensnachrichten II, 409; Min d g A, G II Prov. Sachs. II Gen 5 a; vgl. auch Min d g A, G II Prov. Band. II 1 I; J. Heckel, Die Besetzung 140 Anm. 1 u. 5; O. Mejer, Röm.-deutsche Frage II, 2 und 114; R. Joppen, Das EKM, T 1 u. 2, 142.

70 In Erfurt saß seit 1313 ein Mainzer Weihbischof als Kommissar. Der letzte starb 1807, vgl. hierzu die ausgezeichnete Studie von G. May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956; hinzuweisen sei noch auf K. Bauermeister, Studien zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz im späten Mittelalter, AkKR 97 (1917) 501—35.

Der Hl. Stuhl hat in der Note des Kardinalstaatssekretärs Consalvi an Niebuhr vom 16. 10. 1820 diesen Vorschlag anfänglich gutgeheißen, ihn aber später mit Hinweis auf die Entfernungen abgelehnt. Der Delegat müsse in Berlin residieren⁷¹.

Von Hans Schöder

Beide Vertragspartner waren gezwungen, zum Ausgangspunkt zurückzukehren und bei der Lösung vom 29. 11. 1810 — wie die Note Niebuhrs an Consalvi darlegt — zu bleiben⁷². Auf Anraten des Fürstbischofs Franz Egon hatte bereits am 27. 11. 1819 die Propagandakongregation zu Rom seine Fakultäten über Brandenburg und Pommern dem Breslauer Bistumsadministrator und Weihbischof v. Schimoni-Schimoni übertragen⁷³.

Abkürzungen

a. a. O.	Am angeführten Ort
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art	Artikel
Bd. (Bde.)	Band (Bände)
EKM	Erzbischöfliches Kommissariat Magdeburg
FDB	Fürstbischöfliche Delegatur Berlin
GStA	Geheimes Staatsarchiv (Berlin)
GVPA	Generalvikariat Paderborn Archiv
IPO	Instrumentum pacis Osnabrugense (Westfälischer Friedensvertrag)
KA	Kommissariatsarchiv (Magdeburg/Paderborn) mit nachfolgender Signatur
KThK	Lexikon für Theologie und Kirche (1957 ff.)
Min d g A	Akten des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Berlin) mit nachfolgender Signatur
OP	Ordo Praedicatorum (Dominikaner)
PrGS	Preußische Gesetzessammlung (Berlin)
Prov	Provinz (Brand. Brandenburg, Sachs. Sachsen)
T	Teil (Teile)
ZRGkanAbt	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung

Am 20. Mai 1900 starb in seiner Wohnung in der Kirchenstraße 7 (heut. Stiftsküchenweg) auf dem Moritzberge der Domorganist Carl Liste im 80. Lebensjahr. 57 Jahre hatte er am Orgelpult der herrlichen Domorgel gesessen und den Gesang der Gemeinde und des Domchors begleitet. Oft hatte er mit seinem Orgelspiel die großen Kirchenkonzerte von Dommusikdirektor Prof. Winand Nick unterstützt, der Carl Listes Verdienste würdigte durch Worte und mit Gesangsvorträgen des Domchors anlässlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums am 1. Oktober 1893. Zahlreich waren die Glückwünsche, die an diesem Tage dem verdienstlichen Domorganisten zueilen wurden, so u. a. auch von Kardinal-Fürstbischof Kopp von Breslau.

71 O. Meyer, Röm.-deutsche Frage III, 134.

72 O. Meyer, a. a. O., III, 144 f.

73 O. Meyer, Die Prop II, 6—11, 310 f.; J. Metzler 169; J. Jungnitz, Die Breslauer Weihbischöfe a. a. O., 298 ff.; vgl. auch KA I. F. 1, 1; GVPA 18 u. KA I. F. 1, 2; GVPA 19.

Um 1810 wohnte die Familie Liste im Hinteren Brühl, verzog nach 1817 in das Haus auf dem Moritzberg, Kirchenstraße 7 und wechselte nach 1824 erneut den Wohnsitz nach Hildesheim, Pulvermattstraße 1137, Ecke Kreuzstraße (später genannt Vorderer Brühl 46). Liste hatte die letztere Wohnung wohl gewählt, um seinen Schülern, denen er Musikunterricht erteilte, den weiteren Weg zum Moritzberg zu ersparen.

Frau Philippine Liste war Besitzerin von einer Schaffensfrucht, komponierte Kantaten, Choralweisen und etwa 30 Melodien für den katholischen Kirchenge-